

Hans möchte Unteroffizier werden

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704105>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

39. Jahrgang

30. September 1963

Hans möchte Unteroffizier werden

Nennen wir ihn Hans, den jungen, flotten Wehrmann, der mich unlängst besucht hat, um Rat zu holen. Hans ist Kaufmann von Beruf.

Später wird er einmal das Geschäft seines Vaters übernehmen.

So war es zumindest geplant, und nun haben sich plötzlich unerwartete Hindernisse aufgebaut.

Hans möchte Unteroffizier werden. Sein Vater aber will nicht.

Das sei unnötiger Zeitverlust und völlig zwecklos, hat der Vater gesagt, er brauche im Geschäft einen tüchtigen Kaufmann und nicht einen «Militärkopf», der die halbe Zeit in der Uniform stecke. Uebrigens sei er, der Vater, nie Soldat gewesen, und es genüge vollauf, wenn der Hans als «gewöhnlicher» Füsilier dem Lande gegenüber seine Pflicht erfülle.

So ungefähr hat der Vater gesprochen, und er hat sich von seinem Standpunkt nicht abbringen lassen. Was er nun tun soll, hat mich Hans gefragt. Er möchte es mit seinem Vater nicht verderben und andererseits sei er mit Leib und Seele Soldat und er habe bereits den Vorschlag für die UOS und er würde auch nicht nein sagen, wenn er den Vorschlag in die OS bekäme.

Dem Hans habe ich angeraten, sich mit dem Kreiskommandanten und mit dem Schulkommandanten ins Einvernehmen zu setzen und sie über die Lage zu informieren. Die beiden Herren würden sicher Mittel und Wege finden, um mit dem Vater ins Gespräch zu kommen.

Ich habe ihm weiter gesagt, daß Vaters Widerstand auf schwachem Grund gebaut sei und daß das Gesetz darauf nicht Rücksicht nehmen würde.

Wenn das Aufgebot in die UOS im Briefkasten liege, dann müsse Hans einfach gehorchen, auch wenn das dem Vater nicht in den Kram paßt.

Hans weiß das auch, aber er möchte, daß der Vater seinen negativen Standpunkt aus freien Stücken aufgibt und sich freudig und vorbehaltlos zur militärischen Laufbahn seines Sohnes bekennt.

Eines ist gewiß:

Der Vater mag ein tüchtiger Geschäftsmann sein und sein Metier von Grund auf beherrschen, aber er handelt trotzdem kurzsichtig und zu seinem Nachteil, wenn er den Militärdienst seines Sohnes als verlorene Zeit betrachtet.

Um auf der geschäftlichen Basis zu bleiben und geschäftlich zu argumentieren, dann darf festgehalten werden, daß die Unteroffiziersschule und die Offiziersschule nicht mehr und nicht weniger sind als eine zusätzliche und gründliche Ausbildung zum Chef.

Hans lernt in diesen Schulen Menschen kennen und Menschen führen, und zwar im umfassendsten Sinne und wie es ihm in so konzentrierter Form keine zivile Stelle bieten kann.

Als zukünftiger Geschäftsinhaber erhält er in diesen Schulen eine Chefausbildung, deren Wert schon tausendfach unter Beweis gestellt worden ist.

Hans lernt, wie man sich durchsetzen muß, und zwar in den verschiedensten und schwierigsten Fällen; er lernt die Menschen kennen, lernt sie zu beurteilen, sie richtig einzusetzen — und er wird das alles sein Leben lang nie mehr vergessen. Hans wird Menschen formen und er wird selbst geformt.

Er ist Lernender und Lehrer zugleich. Er wird daraus Gewinn und Vorteile ziehen, die auch im zivilen Bereiche von unschätzbarem Werte sind.

Es kommt nicht von ungefähr, daß gerade in unserer Zeit Offiziere und Unteroffiziere für Chefstellen sehr gesucht sind.

Diese Argumente, habe ich dem Hans empfohlen, würde ich dem Vater vorlegen, und wenn er wirklich jener tüchtige Geschäftsmann ist, den er zu sein glaubt, dann wird und kann er sie nicht rundweg ablehnen, er muß sie prüfen. Nun wäre es ja sicher verfehlt, wollte man diese Frage nur vom geschäftlichen Gesichtspunkt aus prüfen und entscheiden.

Wer Unteroffizier oder Offizier werden will, nur weil es ihm im Zivilleben nützen könnte, handelt falsch.

Aber das trifft ja bei Hans nicht zu, und deshalb ist es angebracht, die Aussprache mit seinem Vater auf dieser Ebene zu führen.

Dem Vater aber möchte ich noch folgendes zu bedenken geben:

Selbst wenn die Beförderungsdienste für seinen Sohn wirklich nur ein Opfer an Zeit wären, ohne jeden unmittelbaren Gewinn für die zivile Tätigkeit, wäre auch dieses Opfer nie groß genug. Die Schweiz und ihre Armee haben ja erst die Voraussetzungen geschaffen, daß der Vater seine geschäftliche Tüchtigkeit frei entfalten konnte. Er möge seinen Horizont weiten, möge zurückblicken in die Jahre während des Krieges und er möge über die Grenzen blicken in jene Län-

der, wo jede Initiative von Staates wegen abgewürgt wird.

Und dann soll er die Bilanz ziehen und sich ehrlich fragen, ob er klug und schweizerisch handelt, wenn er seinem Sohn weiterhin Schwierigkeiten bereitet.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten

Mit dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten wurde erstmals in der Geschichte des Kriegs-Völkerrechts eine zusammenfassende, ausschließlich dem Schutz von Zivilpersonen vor den Einwirkungen des Kriegsgeschehens dienende internationale Konvention geschlossen. Im Gegensatz zu den drei anderen Genfer Abkommen von 1949, welche Revisionen früherer Konventionen waren, bildet das Zivilbevölkerungsabkommen ein völkerrechtliches Novum. Zwar enthält schon die Haager Landkriegsordnung von 1907 verschiedene Bestimmungen dieser Art, die sich einerseits auf die Mittel und Methoden der Kriegführung beziehen (vor allem der Eigentumsschutz, das Verbot von Plünderung und Raub sowie das Verbot der Beschießung von bestimmten Ortschaften), und die sich andererseits mit dem Okkupationsrecht, d. h. der Handhabung der Gewalt in militärisch besetzten Gebieten befassen. Das noch in den Auffassungen des 19. Jahrhunderts fußende Haager Landkriegsrecht — ein eigentliches Luftkriegsrecht fehlt ganz! — erwies sich jedoch in den beiden Weltkriegen als ungenügender Schutz für die Zivilbevölkerung in den vom Krieg heimgesuchten Gebieten, so daß die Regelung dieser Frage eines der Hauptanliegen der vom schweizerischen Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz sein mußte. Am 12. August 1949 fand auch dieses vierte Genfer Abkommen, dessen Redaktion sich auf umfassende Vorarbeiten des Roten Kreuzes stützen konnte, die Zustimmung der Konferenz.

Das Abkommen ist nicht frei von den Nachteilen der Erstmaligkeit einer internationalen Normierung dieser Materie; es ist dabei nicht gelungen, alle sich stellenden Postulate zu erfüllen und eine vollständige Regelung des Bevölkerungsschutzes zu erreichen; die Ausfüllung bestehender Lücken muß einer späteren Revision des Abkommens vorbehalten bleiben. Insbesondere die Kernfrage des Schutzes der Zivilbevölkerung im Krieg, die Beschränkung militärischer Aktionen auf rein militärische Ziele und das Verbot von Waffen, deren Wirkungen nicht